

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten

Änderung vom 13. APR. 2022

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 4. August 2012 über die höhere Fachprüfung für Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» ersetzt durch «Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi».

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.12 (...). Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.12 (...)

Die englische Übersetzung lautet:

- **Qualified trustee expert, Federal Diploma of Higher Education**
-

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 11.3.2022

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten



Samuel Dafner
Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 13/04/2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Trägerorganisation für die höhere
Fachprüfung für Treuhandexperten

PRÜFUNGSORDNUNG

über die **4. AUG. 2012**

Höhere Fachprüfung für Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidierenden die zur selbständigen Ausübung des Berufes einer Treuhandexpertin oder eines Treuhandexperten erforderlichen Fähigkeiten und vertieften Kenntnisse in den Bereichen Recht, Rechnungswesen, Steuern, Revision sowie Treuhand- und Wirtschaftsberatung besitzen. An der höheren Fachprüfung müssen die Kandidierenden zeigen, dass sie fähig sind, Unternehmen in allen Bereichen zu beraten und betreuen.

BERUFSBILD DIPLOMIERTE TREUHANDEXPERTIN / DIPLOMIERTER TREUHANDEXPORTE

Arbeitsgebiet

Dipl. Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten sind in der Lage, eine umfassende und qualifizierte Funktion im gesamten Aufgabenbereich des Treuhandwesens sowie der Unternehmens- und Wirtschaftsberatung zu übernehmen. Sie beraten Kunden, vor allem private Personen und KMU, in allen unternehmerischen und wirtschaftlichen Fragen als kompetente Generalisten.

Aufgabengebiet und Handlungskompetenzen

Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten nehmen anspruchsvolle Aufgaben wahr und begleiten die Kunden bei deren Umsetzung.

Sie sind fähig,

- die Finanzbuchhaltung inkl. der Nebenbücher kundenbezogen aufzubauen, zu führen und zu überwachen.
- das Rechnungswesen konsolidierungsgerecht zu gestalten und Konsolidierungen vorzunehmen.
- Zwischen- und Jahresabschlüsse sowie Geschäfts-, Finanz-, und Umweltberichte nach Schweizer Standards zu erstellen und auszuwerten.
- gängige Kostenrechnungssysteme zu implementieren und Kalkulationen vorzunehmen.
- Kunden in komplexen Steuerangelegenheiten zu beraten und Steuererklärungen zu erstellen.
- vorausschauend Steueroptimierungen für Kunden zu erkennen und zu planen.
- mehrwertsteuerliche Fragestellungen umfassend zu lösen.

- Kunden in gängigen Rechtsfragen ganzheitlich zu beraten, sie in den Bereichen Ehe- und Erbrecht zu unterstützen und als Willensvollstrecker zu agieren.
- Eingeschränkte und ordentliche Revisionen nach Schweizer Standard zu planen und durchzuführen.
- Unternehmen und Konzernen in den Bereichen Unternehmensbewertung, Budget-, Finanz- und Investitionsplanung zu unterstützen, Controllingsysteme aufzubauen sowie Ergebnisse zu analysieren und Massnahmen zu definieren.
- Kunden in anspruchsvollen Finanzierungsfragen zu beraten.
- Gründungen, Umstrukturierungen, Sanierungen und Liquidationen zu planen und umzusetzen.
- mit ihren Kunden klar und verständlich zu kommunizieren, zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und für die Diskretion der erhaltenen Daten zu garantieren.

Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten sind sich gewohnt, selbständig zu arbeiten und fachliche wie auch personelle Verantwortung zu übernehmen. Sie zeigen eine analytische und vernetzte Denkweise und können vielschichtige Aufgabenstellungen kompetent lösen. In ihrem beruflichen Umfeld berücksichtigen sie aktuelle Gesetze und Vorschriften sowie Berufs- und Standesregeln.

Berufsausübung und Arbeitsumfeld

Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten sind für natürliche und juristische Personen tätig. Sie betreuen Kunden selbständig und übernehmen Verantwortung. Sie zeichnen sich durch analytisches und vernetztes Denken aus und können komplexe Aufgabenstellungen bearbeiten. Sie verfolgen eine ganzheitliche Optik, berücksichtigen sowohl wirtschaftliche wie auch ökologische und soziale Aspekte, und verfügen über fächerübergreifendes Wissen. Damit erbringen sie einen Mehrwert für ihre Kunden.

Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten setzen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zum Aufbau eines nachhaltigen und wirtschaftlichen Erfolges ihrer Kunden und somit für die Gesellschaft. Sie engagieren sich in der Wirtschaft und tragen zur Vertrauensbildung zwischen Kunden, Behörden und Dritten bei.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation bildet die Trägerschaft:

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten

Bestehend aus folgenden Mitgliedern:

- TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänder Verband
- Kaufmännischer Verband Schweiz

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung wird der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerorganisation für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Trägerschaft bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der QS-Kommission für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Mitglieder der Fachkommissionen für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- j) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem von der Trägerorganisation bezeichneten Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) das vollständige ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular;
- b) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- c) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- d) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Auszug aus dem Zentralstrafregister, der nicht älter als ein halbes Jahr sein darf.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen Fachausweis einer Berufsprüfung, ein Diplom einer höheren Fachprüfung, einen Abschluss einer schweizerischen Universität, Fachhochschule, höheren Fachschule oder einen gleichwertigen Ausweis bzw. Abschluss besitzt;
- b) mindestens 3 Jahre qualifizierte Fachpraxis erworben hat.
- c) keinen Eintrag im Zentralstrafregister hat, der im Zusammenhang mit ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit steht.
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

3.32 Die qualifizierte Fachpraxis muss in vollem Umfang bis zum 31. Mai des Prüfungsjahres erbracht sein. Diese Fachpraxis hat sich auf das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zu beziehen.

Als qualifizierte Fachpraxis gelten folgende kundenbezogene Tätigkeiten:

- Treuhand und Wirtschaftsberatung
- Rechnungswesen und Finanzierung
- Steuerrecht
- Revision
- Rechtspraxis

Die qualifizierte Fachpraxis von 3 Jahren ist nach Erwerb des Ausweises gemäss Ziff. 3.31 a) zu erbringen.

3.33 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- 1 Rechtspraxis
- 2 Rechnungswesen und Finanzierung
- 3 Unternehmensführung
- 4 Steuerrecht
- 5 Revision Grundlagen
- 6 Treuhand- und Wirtschaftsberatung Grundlagen

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung aufgeführt.

3.34 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.35 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 50 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. Die Prüfung wird in jeder Amtssprache durchgeführt, für die sich mindestens 5 Kandidierende als Prüfungssprache entscheiden. Wird in einem Jahr die Prüfung in einer Amtssprache mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt, so wird sie im Folgejahr durchgeführt, sofern sich mindestens 2 Kandidierende für diese Prüfungssprache entscheiden.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zwei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschließen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der mündlichen Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art	Zeit	Gewichtung
1 Fallstudie	Schriftlich	480 Min.	dreifach
2 Revision	Schriftlich	120 Min.	einfach
3 Treuhand und Wirtschaftsberatung	Mündlich	45 Min.	einfach
Total		645 Min.	

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 **Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 **Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 **Wiederholung**

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 **DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

7.1 **Titel und Veröffentlichung**

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission für Qualitätssicherung unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **diplomierter Treuhandexperte / diplomierte Treuhandexpertin**
- **expert fiduciaire diplômé / experte fiduciaire diplômée**
- **esperto fiduciario diplomato / esperta fiduciaria diplomata**

Als englische Übersetzung wird "Qualified trustee expert with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin auferlegt.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 8. September 2008 über die Höhere Fachprüfung für Treuhandexperten wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Jahr 2012 statt.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem Reglement vom 8.9.2008 über die Höhere Fachprüfung für Treuhandexperten erhalten Gelegenheit zu 1. bzw. 2. Wiederholung in den Jahren 2012 und 2013.


9.3 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 01.5.2012 in Kraft.

10 ERLASS

Zürich, 28. Juni 2012

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten



Peter Weber
Präsident

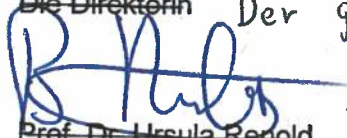
Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **4. AUG. 2012**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin

Der geschäftsführende Vizedirektor



Prof. Dr. Ursula Renold

Blaise Roulet